



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

GZ 654 833/6-V/2/80 *De*

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 10. Juli 1980 über die
Änderung des Niederöster-
reichischen Rechtsbereinigungs-
gesetzes 1978

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zu GZ 41 ex 1980
vom 10. Juli 1980

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20. AUG. 1980

Zl. *41/1 Pa. 1* Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. August 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1980 über die Änderung des Niederösterreichischen Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Art. I Z. 1 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses läßt eine Regelung hinsichtlich der Benennung der übrigen lit. des § 3 Abs. 1 des Niederösterreichischen Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGB1.0005, vermischen. Aus rechtstechnischen Gründen wird empfohlen, anläßlich der nächsten Novellierung eine Bestimmung über eine entsprechende Umbenennung vorzusehen.

14. August 1980
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Fellner

~~Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle~~

Landtag

~~20. AUG. 1980~~

~~Bearb. Beilagen
Stempel~~

./.